

Ihre Zusatzversorgungskasse informiert!

Auswirkungen der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses auf die Zusatzversorgung

Mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses werden Sie von der Zusatzversorgung abgemeldet. Ihre dortige Versicherung wird beitragsfrei gestellt. Die vorhandenen Anwartschaften und Beitragszeiten bleiben erhalten. Nehmen Sie später wieder eine Beschäftigung bei einem Arbeitgeber auf, der Mitglied einer Zusatzversorgungskasse ist, wird die Zusatzversorgung in der Regel wieder aufgenommen und fortgeführt.

Die Höhe der Rentenanwartschaft

Ihre bis zum Ausscheiden erreichte Anwartschaft auf eine Betriebsrente bleibt erhalten. Die Ihnen mitgeteilte Rentenhöhe ist garantiert (abzüglich eventueller Steuern und Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge). Um später eine Rente aus der Zusatzversorgung zu erhalten, muss bis zum Rentenbeginn jedoch eine **Wartezeit** (Mindestversicherungszeit) von **60 Monaten** erfüllt sein, für die Ihr bzw. Ihre Arbeitgeber Umlagen bzw. Beiträge in die Zusatzversorgungskasse eingezahlt hat bzw. haben. Liegen bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses noch keine 60 Umlage- bzw. Beitragsmonate vor, so können Sie durch eine spätere weitere Beschäftigung bei einem Arbeitgeber, der Mitglied einer Zusatzversorgungskasse ist, die für die Wartezeit fehlenden Monate noch erwerben.

Bei Beginn einer Rente

Sind Sie bei Beginn einer Rente (Altersrente oder Erwerbsminderungsrente) nicht mehr in der Zusatzversorgung angemeldet, müssen Sie von sich aus daran denken, Ihre Zusatzversicherungsrente zu beantragen. Dazu benötigen Sie ein Antragsformular (Antrag auf Betriebsrente), welches Sie bei der Zusatzversorgungskasse, bei der Sie zuletzt versichert waren, anfordern können und den Bescheid des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers. Ab Beginn einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten Sie auch aus der Zusatzversorgung Ihre Betriebsrente - immer vorausgesetzt, die Wartezeit von 60 Umlage-/ Beitragsmonaten ist bis zum Rentenbeginn erfüllt.

Im Falle einer Erwerbsminderung

Bei Eintritt einer Erwerbsminderung können Sie unter der Voraussetzung, dass die Wartezeit erfüllt ist, auch aus der Zusatzversorgung eine Rentenleistung beantragen. Allerdings wird die Rentenleistung nur in Höhe der bestehenden Anwartschaft erbracht. Wäre das Beschäftigungsverhältnis nicht beendet worden, würden - bei einem Rentenbeginn vor dem 60. Lebensjahr - noch Versicherungszeiten bis zum 60. Lebensjahr hinzugerechnet (Zurechnungszeiten), so dass sich die Rente dadurch erhöhen würde. Diese Zurechnungszeiten gibt es nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bei Eintritt der Erwerbsminderung nicht mehr.

Gleiches gilt für Hinterbliebenenrenten. Auch hier besteht ein Anspruch nur auf eine (prozentuale) Leistung in Höhe der bereits bestehenden Anwartschaft (ohne Zurechnungszeiten).

Eventuelle Verteilung von Überschüssen

Wenn Sie bis zur Beendigung Ihres Beschäftigungsverhältnisses in der Zusatzversorgung mindestens 120 Umlage-/Beitragsmonate erreicht haben, kann sich Ihre Rentenanswartschaft noch erhöhen, wenn die Zusatzversorgungskasse infolge von Überschüssen so genannte Bonuspunkte verteilt. Haben Sie noch keine 120 Umlage-/Beitragsmonate erreicht, bleibt die bis zum Ausscheiden erreichte Anwartschaft erhalten und erhöht sich bis zum Rentenbeginn nicht mehr. Dies wäre nur der Fall, wenn aufgrund eines neuen Beschäftigungsverhältnisses wieder eine Versicherung in der Zusatzversorgung entsteht.

Wechsel zu einem anderen Arbeitgeber im öffentlichen oder kirchlichen Bereich

Nehmen Sie nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses wieder eine Beschäftigung im öffentlichen oder kirchlichen Dienst auf, so werden Sie wieder in der Zusatzversorgung versichert. Informieren Sie Ihren neuen Arbeitgeber über Ihre Vorversicherung - in der Regel kann diese übergeleitet werden. Ihr neuer Arbeitgeber hält dann für Sie einen Antrag auf Überleitung bereit.

Fortführung einer Freiwilligen Versicherung bei der Zusatzversorgungskasse (ZVK) der Stadt Köln

Haben Sie eine Freiwillige Versicherung bei der ZVK der Stadt Köln abgeschlossen, so können Sie diese Versicherung auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses fortführen. Sie müssen uns lediglich innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses mitteilen, dass Sie die Versicherung fortführen wollen. Wurden im Rahmen einer Entgeltumwandlung die Beiträge bisher durch Ihren Arbeitgeber aus dem Bruttoentgelt entnommen und an die Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln überwiesen, so müssen Sie nunmehr selber die Beiträge überweisen. Oder Sie entscheiden sich für eine Riester-Förderung, bei der Sie zu Ihren Beiträgen aus dem Nettoentgelt eine staatliche Förderung erhalten. Es ist auch möglich, die Versicherung vorübergehend kostenlos beitragsfrei zu stellen.

Haben Sie noch Fragen?

Für Fragen zu Ihrer Betriebsrente bei der ZVK der Stadt Köln stehen wir Ihnen unter der Rufnummer 0221 221 2 22 63 gerne zur Verfügung.

Ihre Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln
Jakordenstr. 18 – 20
50668 Köln

Email: zvz@stadt-koeln.de
Web: www.stadt-koeln.de
Fax: 0221 221 2 75 50